

haltung jeglicher Äußerung des Protestes gegen diese Verhältnisse. Da der einzige Maßstab für die Besserung eines Menschen seine Stellung zum gesellschaftlichen Fortschritt ist, kann durch die Strafe des bürgerlichen Staates niemals eine Besserung des Bestraften bewirkt werden. Denn diese Strafe erzieht den Verurteilten nicht zu einem gesellschaftlich wertvollen, dem Fortschritt und damit dem Wohle der Gesellschaft dienenden Menschen. Vielmehr verwehrt sie ihm die Einsicht in die Notwendigkeiten der gesellschaftlichen Entwicklung, indem sie ihn zu zwingen sucht, sich mit den herrschenden imperialistischen Verhältnissen abzufinden und sich ihnen zu unterwerfen, anstatt aktiv für deren Beseitigung zu kämpfen. Damit versucht sie, in ihm die letzten Reste menschlicher Würde und Selbstachtung sowie jegliche gesellschaftlich wertvollen Bestrebungen zu ersticken und ihn zu einer willenlosen und willfähigen Kreatur der herrschenden Zustände und der Ausbeuterklasse zu erniedrigen. Wenn diese „Besserung“ bei dem sogenannten kriminellen Verbrecher „Erfolg“ hat, so macht sie aus ihm in Wirklichkeit einen noch demoralisierteren Menschen, der dem gesellschaftlichen Fortschritt noch ferner steht, als er vorher ohnedies gestanden hat. Nicht zuletzt deshalb sind es oft gerade solche „Gebesserten“ aus den Gefängnissen und Zuchthäusern des imperialistischen Staates, deren sich die imperialistischen Agenturen als Reservoir an Provokateuren, Terroristen und Spitzeln gegen die Arbeiterklasse des eigenen Landes und zur Durchführung ihrer verbrecherischen Wühlarbeit gegen die Länder des Sozialismus bedienen.

Wird jedoch durch eine solche Strafe ein Mensch „gebessert“, der wegen seines Auftretens gegen das imperialistische Regime als Verbrecher bestraft wurde, so ist er in Wirklichkeit nicht gebessert. Er ist zu einem Verräter an der Sache des gesellschaftlichen Fortschritts und damit zur Kreatur der reaktionärsten Kräfte der Gesellschaft geworden, wie z. B. jene Elemente, die sich in den faschistischen Zuchthäusern und Gefängnissen als Spitzel und Verräter haben anwerben lassen und das Leben ihrer Genossen geopfert haben, um sich als „Gebesserte“ Hafterleichterungen und andere persönliche Vergünstigungen zu verschaffen und der Strafe zu entgehen. Führen diese „Besserungsversuche“ jedoch nicht zum Erfolg, so tritt an ihre Stelle nicht selten die offene oder verschleierte Unschädlichmachung der „Unverbesserlichen“ durch Konzentrationslager oder „Sicherungsverwahrung“ oder die heimliche Hinrichtung durch — wie in jüngster Zeit der Tod des westdeutschen Patrioten Karl Jungmann zeigt — unmenschliche Haftbedingungen, durch Erschießung „auf der Flucht“ und ähnliche Methoden.

Die „Besserung“ durch die Strafe des kapitalistischen Staates hat folglich nichts mit einer erzieherischen Wirkung gemein, sondern ist nichts anderes als eine besonders raffinierte Form der Niederhaltung unter die Verhältnisse der Ausbeuterordnung.

2. Die Tatsache, daß in der Deutschen Demokratischen Republik die Funktionen der Strafe in der volksdemokratischen Staats- und Gesellschaftsordnung ihre reale Grundlage haben, bedeutet nicht, daß diese schon allein kraft dieser gesellschaftlichen Bedingungen, gewissermaßen automatisch wirksam werden. Hierzu sind vielmehr eine Reihe spezifisch juristischer und politischer Hebel erforderlich, deren Bedeutung nicht unterschätzt werden darf. Hierzu gehören insbesondere: die generelle, für jedermann wahrnehmbare Androhung der Strafe im Gesetz, die Durchführung des Strafverfahrens und die Anordnung der Strafe für das begangene Verbrechen durch das Gericht im konkreten Einzelfall, der Vollzug der Strafe und schließlich, aber nicht zuletzt, auch die massenpolitische Aufklärungsarbeit der Justizorgane und der gesellschaftlichen Organisationen über bestimmte Strafprozesse und Strafgesetze des Arbeiter- und Bauern-Staates (z. B. in Form von Justizaussprachen, öffentlichen Versammlungen, populärwissenschaftlichen Lektionen, Rundfunk- und Pressekommentaren u. a. m.). Daraus ergibt sich die praktisch wichtige Schlußfolgerung, daß die Strafverfolgungsorgane — ebenso sorgfältig, wie das die gesetzgebenden Organe

bei der gesetzlichen Festlegung von Strafen unter prinzipiellen Gesichtspunkten tun — in jeder einzelnen Strafsache prüfen müssen, welche konkreten Ziele bei der Bestrafung des begangenen Verbrechens im Vordergrund stehen, welche besonderen Bedingungen für die Erreichung dieser Strafziele im konkreten Fall gegeben sind, wie diese Ziele unter den vorliegenden Bedingungen erreicht werden können und wie auf Grund der diesbezüglichen Feststellungen das Strafverfahren vorbereitet, durchgeführt und ausgewertet werden muß.

So wichtig jedoch diese Faktoren für eine erfolgreiche Verwirklichung der Funktionen der Strafe sind, so hängt diese doch in entscheidendem Maße von den Strafmitteln (d. h. also vom Strafsystem) ab und findet an diesen gewisse Grenzen. Eine Untersuchung des gegenwärtig in der Deutschen Demokratischen Republik geltenden Strafsystems führt, worauf in anderem Zusammenhang bereits hingewiesen wurde, zu dem Ergebnis, daß es bestimmte Mängel aufweist und insbesondere den großen ideologisch-erzieherischen Aufgaben nicht mehr in vollem Maße gerecht wird, die das Strafrecht sowohl bei der Umerziehung verbrecherischer und anderer rückständiger und schwankender Mitglieder der Gesellschaft als auch bei der Höherentwicklung des sozialistischen Bewußtseins der werktätigen Massen in der gegenwärtigen Periode des Übergangs zum Sozialismus und des nationalen Befreiungskampfes zu lösen hat.

Das trifft vor allem auf die vorrangig erzieherischen Zielen dienenden Strafen des überkommenen Strafsystems zu, die sich bekanntlich im wesentlichen auf Gefängnis- und Geldstrafe beschränken und in nur ungenügendem Maße eine den konkreten Umständen des begangenen Verbrechens entsprechende differenzierte Individualisierung der Strafe gestatten.

Dieser Mangel macht sich besonders in den Fällen bemerkbar, in denen im Hinblick auf die Person des Täters, auf sein gesellschaftlich positives Verhalten vor und nach der Tat sowie auf sonstige besondere Umstände der Tat die Verhängung einer Gefängnisstrafe nicht gerechtfertigt ist, mit Rücksicht auf andere Faktoren, wie die gesellschaftsgefährlichen Folgen der Tat, die Art des Verbrechens, die Häufigkeit solcher Verbrechen u. ä., aber auch die Geldstrafe dem erzieherischen Zweck der Strafe nicht entspricht. Wenn z. B. bei einem Verkehrsunfall, durch den fahrlässig erhebliche Sachschäden angerichtet und darüber hinaus Menschen schwer verletzt wurden, auch solche Umstände wie schlechte Sicht- und Straßenverhältnisse, das Verhalten anderer Verkehrsteilnehmer, unvorhergesehene technische Schäden am Fahrzeug oder ähnliche Faktoren mitgewirkt haben, der Täter selbst infolge besonderer, von ihm nicht oder nicht allein zu vertretender Umstände übermüdet oder in anderer Weise in seinem Konzentrationsvermögen beeinträchtigt war und bis dahin seinen beruflichen und sonstigen gesellschaftlichen Pflichten stets gewissenhaft nachgekommen ist, so werden mit Rücksicht auf diese konkreten Besonderheiten des Falles weder eine Geldstrafe noch eine Gefängnisstrafe dem erzieherischen Zweck der Bestrafung gerecht.

Weiterhin ist unbefriedigend, daß bei Straftaten minderer Gesellschaftsgefährlichkeit und Verwerflichkeit faktisch nur die Möglichkeit besteht, Geldstrafen zu verhängen, da sehr kurzfristige Freiheitsstrafen kaum eine erzieherische Wirkung zu erzielen vermögen und — worauf die Praxis zur bedingten Strafaussetzung nach § 346 StPO hinweist — oftmals gar nicht vollstreckt werden, was letztlich zur Entwertung der Autorität des Strafausspruchs führt.

Bei der Lösung des Problems, welche neuen Straftaten zum Zweck der Hebung und Intensivierung der Erziehungsfunktionen unseres demokratischen Strafrechts ins Auge gefaßt, theoretisch und praktisch vorbereitet und eingeführt werden sollten, sind uns die Erfahrungen der fortschrittlichen Strafgesetzgebung und Strafrechtswissenschaft der sozialistischen Sowjetunion und der anderen volksdemokratischen Länder eine wertvolle Hilfe. Gestützt auf diese Erfahrungen und ausgehend von den Erfahrungen und den praktischen Bedürfnissen unserer eigenen Strafpolitik, wurden als solche Strafen vor allem der öffentliche Tadel und die bedingte Verurteilung vor geschlagen.